

## Informationsblatt 16: Staatliche Beihilfen

Version	Gültig ab dem	Gültig bis zum	Wichtigste Änderungen
Version 1	16.11.2021		Diese Version gilt nur für im Rahmen von entweder Aufforderung 1 oder Aufforderung 2 genehmigte Projekte.

### ZUSAMMENFASSUNG

Die Teilnahme am Programm kann für Projektpartner unter Umständen einen Wettbewerbsvorteil darstellen, der zu einer staatlichen Beihilfe führt. Unter anderem könnte ein KMU bei der Entwicklung eines neuen Produkts gefördert werden. Zudem könnten Unternehmen, die kein Projektpartner sind, einen Nutzen aus dem Projekt ziehen und dennoch unter die staatlichen Beihilferegeln fallen, wenn sie indirekt eine Beihilfe beziehen. Es gelten strenge Vorschriften bezüglich der Art der Teilnahme, der förderfähigen Beträge und der einzureichenden Unterlagen für Unternehmen, die (möglicherweise) eine staatliche Beihilfe beziehen. Im vorliegenden Informationsblatt sind die Anforderungen im Detail dargelegt.

### Hintergrund

Staatliche Beihilfen sind Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, wodurch der Wettbewerb auf dem Binnenmarkt verzerrt wird oder droht, dass dieser verzerrt wird. Beispielsweise könnte die Gewährung einer Beihilfe zur Unterstützung eines KMU bei der Entwicklung einer Smartphone-App in den Niederlanden den Wettbewerb für ein ähnliches KMU in Deutschland verzerren, da der Begünstigte dadurch den Vorteil in Form einer Entlastung der Kosten hat, die er anderweitig im Tagesgeschäft hätte tragen müssen. Bei der Bewertung, ob staatliche Beihilfen vorliegen, ist es sehr wichtig, sich der Definitionen einer Reihe von Schlüsselbegriffen bewusst zu sein<sup>1</sup>:

- **Unternehmen:** Ein Unternehmen ist unabhängig seines Rechtsstatus und unabhängig davon, ob es gewinnorientiert handelt, eine juristische Person, die einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht. Die Durchführung einer Wirtschaftstätigkeit reicht aus, um zu bestimmen, ob eine juristische Person ein Unternehmen ist oder nicht. Demnach können private und öffentliche Stellen sowie Nichtregierungsorganisationen (NRO) Unternehmen sein.
- **Wirtschaftstätigkeit:** Eine Wirtschaftstätigkeit ist definiert als eine Tätigkeit, welche das Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt mit sich bringt. Wenn ein Projektpartner ein öffentlicher Partner ist und seine öffentliche Befugnis ausübt oder in seiner Eigenschaft als öffentliche

<sup>1</sup> Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016)

Behörde handelt, gilt dies nicht als Wirtschaftstätigkeit. Wennim Gegensatz dazu eine staatliche juristische Person einer Tätigkeit nachgeht, die von der Ausübung öffentlicher Befugnisse getrennt werden kann, handelt es sich um eine Wirtschaftstätigkeit und die juristische Person handelt als Unternehmen in Bezug auf jene Tätigkeit.

- **Wettbewerbsvorteil:** Wettbewerbsvorteil ist definiert als ein wirtschaftlicher Vorteil, den das Unternehmen in der Regel unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne staatliche Beihilfe, nicht hätte.

## Bewertung des Risikos der Förderung durch staatliche Beihilfen

Die Bewertung, ob eine Maßnahme (Tätigkeit) eine staatliche Beihilfe darstellt, stützt sich auf fünf Kriterien. Wenn die Antwort auf alle fünf nachstehenden Fragen „Ja“ ist, besteht ein Risiko der Förderung durch staatliche Beihilfen und angemessene Maßnahmen müssen ergriffen werden. Wie zu sehen ist, ist die Antwort auf drei der fünf Fragen immer ein „Ja“.

1. Ist die Maßnahme dem Staat zurechenbar und wurde sie durch staatliche Ressourcen finanziert? Im Nordseeprogramm lautet die Antwort auf diese Frage stets JA.
2. Ist die Maßnahme selektiv? Im Nordseeprogramm lautet die Antwort stets JA.
3. Besitzt sie das Potenzial, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen? Im Nordseeprogramm lautet die Antwort stets JA, da Projekte im Rahmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETC) transnationale Wirkungen erzielen sollen.
4. Verschafft die Maßnahme dem Unternehmen einen Vorteil? Dies muss für jeden Begünstigten beantwortet werden.
5. Verzerrt die Maßnahme den Wettbewerb oder droht sie, diesen zu verzerren? Ja, wenn ein wirtschaftlicher oder möglicher wirtschaftlicher Vorteil gegeben ist (eng verbunden mit Frage 4).

Die Kriterien 1, 2 und 3 sind für Projekte im Rahmen des Nordseeprogramms immer mit „Ja“ zu beantworten, da die Mittel vom Staat stammen, es ein Auswahlverfahren gibt und die Wirkungen über die ausschließlich lokale Ebene hinausreichen sollen. Bei der Bewertung möglicher Fälle von staatlicher Beihilfe wird sich die Bewertung daher darauf konzentrieren, ob die fragliche Maßnahme eine Wirtschaftstätigkeit ist, die dem Partner einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, und ob es zu einer Verzerrung oder möglichen Verzerrung des Wettbewerbs infolge dieser Förderung kommt. Wenn die Antwort auf beide Fragen ja lautet, dann besteht ein Risiko der Förderung durch staatliche Beihilfen und das Programm wird den betreffenden Partner auffordern, die unten dargelegten Regeln anzuwenden. Bitte beachten Sie, dass das Programm Förderungen für private Partner stets als Risiko der Förderung durch staatliche Beihilfen einstuft; daher müssen diese Partner immer die unten dargelegten Regeln anwenden.

Der nachstehende Abschnitt erläutert, wie mögliche staatliche Beihilfen für Projektpartner behandelt werden sollen. In einigen Fällen erhalten jedoch Unternehmen, die nicht Mitglied der Projektpartnerschaft sind, einen Wettbewerbsvorteil infolge der Projektaktivitäten. Weitere Informationen darüber können in dem Punkt „Verwaltung indirekter staatlicher Beihilfen für andere Organisationen“ nachgelesen werden.

## Verwaltung von staatlichen Beihilfen für Projektpartner – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Wenn ein Risiko der Förderung durch staatliche Beihilfen besteht, sind die Partner angehalten, ihren Antrag im Rahmen des Programms gemäß der AGVO-Regelung zu stellen.

AGVO ist im Wesentlichen eine umfangreiche Auflistung verschiedener Kategorien von Beihilfen (Ausnahmen), die dem öffentlichen Interesse dienen und daher zulässig sein können, insofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Im Rahmen des Nordseeprogramms kann nur eine Ausnahme geltend gemacht werden. Diese ist in Artikel 20 der AGVO niedergelegt: Beihilfen für Kooperationskosten von Unternehmen, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen. Im Einklang mit der AGVO ist die Obergrenze für die Beihilfe 2 Millionen € pro Unternehmen pro Projekt<sup>2</sup>.

Ebenso wie alle sonstigen Projektpartner erhalten die nach der AGVO-Regelung teilnehmenden Partner eine Förderung, die 60 % ihrer Gesamtkosten (50 % für norwegische Partner) abdeckt. Im Einklang mit der AGVO darf die Beihilfeintensität zugunsten der Partner, die nach der AGVO-Regelung ihren Antrag stellen, 80 % des Gesamtbudgets der Organisation nicht überschreiten. Neben der Programmförderung (60 % für Partner mit Sitz in Mitgliedstaaten bzw. 50 % für norwegische Partner) schließt der Satz der Beihilfeintensität auch eine etwaige öffentliche Komplementärfinanzierung ein. Projektpartner nach der AGVO-Regelung sind daher dazu angehalten, gemeinsam mit dem Vollantrag eine Selbsterklärung zur Bestätigung einzureichen, dass die Beihilfeintensität 80 % nicht überschreitet.

Das Programm kann Unternehmen in Schwierigkeiten (gemäß Definition in Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt) keine Unterstützung bieten.

In außerordentlichen Fällen ist die AGVO mitunter für Organisationen, die an einem Interreg-Nordseeprojekt teilnehmen möchten, unzureichend. Diese Organisationen können jedoch am Projekt im Rahmen einer anderen staatlichen Beihilferegulierung mit der Bezeichnung „De-minimis-Beihilfen“ teilnehmen. Bitte wenden Sie sich an das gemeinsame Sekretariat, wenn dieser Punkt auf Ihr Projekt zutrifft.

### *Praktische Informationen*

Wenn ein Partner gemäß der AGVO-Regelung einen Antrag stellt, sollte dies im Vollantrag angegeben werden. Das Formular für die Selbsterklärung kann vom Online-Begleitungssystem (OBS) heruntergeladen und als Anhang zum Vollantrag an das Programm übermittelt werden. Zudem müssen Partner nach der AGVO-Regelung die Höhe der vom Programm erhaltenen AGVO-Beihilfe in jedem ausführlichen Finanzbericht (siehe Informationsblatt 20 – Berichterstattung) melden. Alle Informationen in Bezug auf die AGVO-Regelung und die beteiligten Projektpartner werden an die Europäische Kommission (bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde in Norwegen) weitergeleitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Alle Partner, die im Einklang mit AGVO eine Beihilfe beziehen, müssen alle

<sup>2</sup> Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission



Dokumente mindestens 10 Jahre nach dem Datum der letzten Beihilfezahlung an das Projekt aufbewahren<sup>3</sup>.

---

---

<sup>3</sup> Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission

## Verwaltung indirekter staatlicher Beihilfen für andere Organisationen

In einigen Fällen nehmen privatwirtschaftliche Unternehmen an den im Rahmen eines Projekts ausgeführten Tätigkeiten teil, jedoch nicht als Projektpartner. Diese Situation ist als indirekter Beihilfenbezug bekannt. Ein Unternehmen, das indirekt Beihilfen bezieht, ist definiert als ein Beihilfenempfänger, der nicht offiziell als Projektpartner geführt wird, der jedoch durch die im Rahmen des Projekts ausgeführten Tätigkeiten einen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen erhält (beispielsweise durch die Teilnahme an einer durch das Projekt angebotenen Schulung für KMU). Mit anderen Worten werden die Vorteile durch ein Projekt an Unternehmen weitergegeben, die nicht Bestandteil des Projekts sind. Aus diesem Grund müssen indirekte Beihilfenempfänger mitunter in eine staatliche Beihilferegelung aufgenommen werden.

Diesen Unternehmen können zwei Arten der Unterstützung geboten werden, wobei jede an eine Reihe von Anforderungen geknüpft ist.

- Die allgemeine Unterstützung, wie Workshops und Schulungen, die **allen betreffenden Unternehmen** offen stehen und auf die Entwicklung allgemeiner Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Unternehmen abzielen, gelten nicht als indirekte staatliche Beihilfe und können unentgeltlich angeboten werden.
- Dienstleistungen für **konkrete Unternehmen**, die mit der Erbringung von Dienstleistungen mit einem eindeutigen Wert verbunden sind, werden als indirekte staatliche Beihilfe erachtet. Beispiele hierfür sind Beratung, Forschung und Entwicklung, Übernahme der Reisekosten und dergleichen. In diesem Fall darf die Beihilfe 20.000 € (pro Unternehmen während der Laufzeit des Projekts) nicht überschreiten und die im nachstehenden Absatz dargelegten Regeln finden Anwendung<sup>4</sup>.

Das Programm verwaltet das Risiko der Förderung durch indirekte staatliche Beihilfen unter Anwendung von Artikel 20a AGVO.

Nach Artikel 20a kann die erbrachte Dienstleistung für ein Unternehmen, das formal kein Projektpartner ist, zur Gänze finanziert werden, ohne dass das Unternehmen einen Beitrag leisten muss. Zudem erlaubt Artikel 20a, dass großen Unternehmen Beihilfen gewährt werden. Allerdings darf die Gesamtsumme der nach Artikel 20a AGVO gewährten Beihilfe an ein Unternehmen, das kein Partner ist, pro Projekt 20.000 € nicht überschreiten.

Der Projektpartner, der die indirekte Beihilfe gewährt, überwacht den Wert der angebotenen Dienstleistungen und stellt die entsprechenden Informationen bei der Berichterstattung dem Programm bereit. Dies schließt den Namen des Unternehmens, das die indirekte Beihilfe erhält (d. h. die erbrachte Dienstleistung) sowie die Höhe der erhaltenen Beihilfe ein. Der Partner muss auch sicherstellen, dass die gewährte Beihilfe die Obergrenze von 20.000 € pro Unternehmen pro Jahr nicht überschreitet. Die Höhe der gewährten Beihilfe stützt sich auf eine genaue Berechnung unter Heranziehung einer überzeugenden Methodik.

Für sämtliche staatlichen Beihilfedokumente, egal, ob sie indirekte oder direkte Empfänger betreffen, müssen alle Belege 10 Jahre nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Abschlusszahlung an das Projekt geleistet wird, aufbewahrt werden.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission